

**Satzung
des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen -

„Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246) - in den jeweils geltenden Fassungen - sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) und der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1

Erhebung der Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Annahme von Abfällen, gemäß der Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Anlieferung von Papier/Pappe/Kartonagen, Verpackungen, Schrott, Elektroaltgeräte und weitere Abfallarten, für die es ein kostenloses Rücknahmesystem gibt (z. B. Batterien, CD's, PU-Schaumdosens, Toner), werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die Anlieferung von Sperrmüll mit Anlieferschein, gemäß Abfallsatzung, werden keine Gebühren erhoben. Für angelieferte Sperrmüllmengen über die mit Anlieferschein genehmigte Menge hinaus oder bei Anlieferung von Sperrmüll ohne Anlieferschein, werden Gebühren gemäß Anlage erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer, gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.
- (2) Für unzulässig behandelte gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der Verursacher Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Erklärungspflichten

- (1) Gebührenschuldner sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben.
- (2) Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen.

§ 5

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenhöhe wird nach Art, Beschaffenheit und Menge/Gewicht der Abfälle bemessen und richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung abgedruckten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für Abfälle, bei denen bei der Ablagerung wegen Verstoßes gegen Weisungen des Personals der Abfallentsorgungsanlagen oder sonst ein Mehraufwand erforderlich wird, ist der Landkreis berechtigt, den Mehraufwand dem Anlieferer/Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen wird die Gebührenschuld mit dem Entstehen fällig.
- (2) In allen anderen Fällen wird die Gebührenschuld mit schriftlichem Bescheid festgesetzt und 4 Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 7

Gebührenzahlung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Bescheides.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen erfolgt die Gebührenzahlung durch Barzahlung.
- (3) Auch in allen anderen Fällen kann die Gebühr durch Barzahlung unmittelbar entrichtet werden.

§ 8

Gleichstellung

Unter Berücksichtigung der Gleichstellungsbestimmungen gelten die in der Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen verwendeten Begriffe, Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen vom 06.10.2023 außer Kraft.

Meiningen, den 16.12.2025

**Greiser
Landrätin**

Dienstsiegel

Anlage

Anlage zur Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen

1. Entsorgungsgebühren der Deponie Meiningen

AS-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gebühr in EUR/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter die 01 03 07* fällt	153,00
01 03 99	Abfälle a.n.g.	153,00
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	45,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton (Erdschlämme, Sandschlämme)	45,00
01 04 10	staubige und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	61,00
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	61,00
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen	61,00
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	45,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	61,00
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	153,00
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	153,00
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen	153,00
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen	153,00
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	61,00
03 03 09	Kalkschlammabfälle	61,00
04 01 02	geäschertes Leimleder	61,00
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	61,00
05 07 99	Abfälle a.n.g.	61,00
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen	45,00
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	45,00
06 13 03	Industrieruß	61,00
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	153,00
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten (Tonsuspensionen, Emailieschlamm)	61,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	45,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	61,00
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	61,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	61,00
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	61,00
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	153,00
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen	61,00
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	45,00

10 02 02	unbearbeitete Schlacke	61,00
10 02 07*	feste Stoffe aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	153,00
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen	61,00
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13* fallen	61,00
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	61,00
10 03 02	Anodenschrott	61,00
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	153,00
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen	153,00
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	153,00
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25* fallen	61,00
10 06 04	andere Teilchen und Staub	61,00
10 07 04	andere Teilchen und Staub	61,00
10 08 04	Teilchen und Staub	61,00
10 09 03	Ofenschlacke	61,00
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	153,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	61,00
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	61,00
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	153,00
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen	61,00
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen	61,00
10 10 99	Abfälle a.n.g.	61,00
10 11 03	Glasfaserabfall (Mineralfaserabfälle)	61,00
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	153,00
10 11 10	Gemengeglas vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt	61,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	61,00
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	153,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	45,00
10 12 03	Teilchen und Staub	61,00
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	61,00
10 12 06	verworfen Formen	61,00
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	153,00
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen	61,00
10 12 99	Abfälle a.n.g. (Schlämme aus Kalksandsteinproduktion)	61,00
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	61,00
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13)	61,00
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	153,00
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen	61,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	45,00
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	45,00
10 13 99	Abfälle a.n.g.	61,00

12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	61,00
12 01 02	Eisenstaub und -teile	61,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	61,00
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	153,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	61,00
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen (Glasschleifschlamm)	61,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	61,00
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	153,00
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	153,00
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen	153,00
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	153,00
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	45,00
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	153,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	61,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	61,00
17 01 01	Beton	41,00
17 01 02	Ziegel	41,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	41,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	153,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	41,00
17 02 02	Glas	45,00
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	153,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	53,00
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	45,00
17 04 05	Eisen und Stahl	45,00
17 04 06	Zinn	45,00
17 04 07	gemischte Metalle	45,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	61,00
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	153,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	29,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	41,00
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	153,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	41,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	153,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	61,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	153,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	53,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die	41,00

	unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	45,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	61,00
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17* fallen	61,00
19 04 01	verglaste Abfälle	61,00
19 08 02	Sandfangrückstände	61,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	61,00
19 09 03	Schlämme aus Dekarbonatisierung	61,00
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	61,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	61,00
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	41,00
20 01 02	Glas	45,00
20 01 40	Metalle	45,00
20 02 02	Boden und Steine	29,00
20 03 03	Straßenkehrsicht	45,00

Kleinmengen (bis 100 kg), die keine gefährlichen Stoffe enthalten
bzw. nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ein Zehntel der Gebühr/t,
aber mindestens 5,00 €

Kleinmengen (bis 100 kg), die gefährliche Stoffe enthalten
oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ein Zehntel der Gebühr/t,
aber mindestens 15,00 €

2. Gebühren zur Annahme weiterer Abfallarten:

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	151,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	15,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	458,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	46,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die nicht zur Deponierung zugelassen sind	165,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	16,50
20 03 07	Sperrmüll	165,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	16,50